

VEREINSSTATUT

KATH. FAMILIENVERBAND KÄRNTEN

§ 1: Name und Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholischer Familienverband Kärnten“ (im Folgenden kurz; KfV Kärnten).
- (2) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee und erstreckt seine Tätigkeit auf Kärnten.
- (3) Der KfV Kärnten ist Mitglied des „Katholischen Familienverbandes Österreichs“.

§ 2: Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung und Förderung der Familie nach christlichen Grundsätzen sowie die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und Anliegen von Familien in Kärnten sowie die Vernetzung mit Einrichtungen, die dem Verbandszweck entsprechen.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig und parteipolitisch unabhängig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Erarbeitung von Konzepten zur Familienpolitik, Abgaben von (auch öffentlichen) Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsvorlagen sowie familienpolitisch relevanten Vorgängen.
 - b) Veranstaltungen, wie Vorträge, Tagungen, Seminare, Lesungen, Diskussionsveranstaltungen, Freizeitangebote, ect.
 - c) Herausgabe und Verbreitung von Druckwerken aller Art und Veröffentlichungen in Massenmedien.
 - d) Projekte und Serviceleistungen.
 - e) Betreuung und Unterstützung von Eltern und Kindern in ihren individuellen Lebenssituationen.
- (3) Als materielle Mittel dienen:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Förderungen, Subventionen, Sponsorleistungen und sonstige Zuwendungen wie Erbschaften, Legate, Schenkungen oder ähnliches.
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen, Serviceleistungen und Druckwerken.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Einzelmitglieder, korporative Mitglieder, kooptierte Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Einzelmitglieder sind physische Personen, die sich an der Vereinstätigkeit beteiligen und/ oder die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- (3) Korporative Mitglieder sind Gliederungen der Katholischen Aktion (im Folgenden kurz: KA) und anderer katholische Organisationen sowie juristischer Personen, die sich an der Vereinstätigkeit beteiligen und/ oder die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines (korporativen) Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- (4) Kooptierte Mitglieder sind Vertreter von Einrichtungen und Institutionen, die vom Vorstand kooptiert werden, die sich an der Vereinstätigkeit beteiligen und/ oder die die Vereinstätigkeit durch Zahlung einer Spende unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck des Vereins bekennen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Anträge und Aufnahmen können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod physischer Personen bzw. Auflösung juristischer Personen, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit offen und ist schriftlich bekannt zu geben. Im Falle eines Austritts bzw. Erlöschens der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr voll zu zahlen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags bleibt hiervon unberührt.
- (4) Mitglieder können aus dem Verein mit Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diese gegen das Ansehen oder grundsätzliche Interessen des Vereins verstoßen. Wird gegen diesen Beschluss Einspruch erhoben, so entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Serviceleistungen des Vereins zu beanspruchen. Sie haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Korporative Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Recht, Vertreter in die Hauptversammlung zu entsenden, die dabei das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht haben.
- (3) Kooptierte Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Recht, Vertreter in die Hauptversammlung mit beratender Stimme zu entsenden.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung hat das Recht, auch während der Hauptversammlung Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Die Hauptversammlung (§§ 9 und 10)
- b) Der Vorstand (§§ 11, 12 und 13)
- c) Die Rechnungsprüfer (§14)
- d) Das vereinsinterne Schiedsgericht (§15)

§ 9: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss der Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, oder wenn mindestens zwei der korporativen Mitglieder dies verlangen, binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse) einzuladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen rechtzeitig auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich der Post übergeben oder per Telefax oder

- elektronisch abgesandt werden. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (5) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind Einzelmitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Einzel- und Ehrenmitglied hat eine Stimme, die nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann. Die korporativen Mitglieder verfügen ebenfalls über je eine Stimme; eine schriftliche Stimmübertragung (Stimmrechtsvollmacht) ist zulässig.
 - (6) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (8) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn beide Stellvertreter verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Festlegung der für den Vorstand verbindlichen Richtlinien der Arbeit des Vereins.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein.
- (5) Entlastung des Vorstands.
- (6) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Genehmigung einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
- (10) Bestätigung des Geistlichen Assistenten, der über Vorschlag des Vorstandes vom Diözesanbischof ernannt wurde.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden sowie dem Geistlichen Assistenten (§3) und dem Vertreter der KA (§4).
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassier. Doppelfunktionen sind zulässig.
- (3) Der Geistliche Assistent wird über Vorschlag des Vorstandes vom Diözesanbischof ernannt und von der Hauptversammlung bestätigt.
- (4) Der Vertreter der KA wird von der KA-Geschäftsführung in den Vorstand des Vereins entsandt, muss aber auch Mitglied des Vereins (Einzelmitglied) sein.
- (5) Die Vorstandmitglieder (ausgenommen jene nach Abs 2 und 3) werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Im Falle mehrerer Einberufungen gilt jene als beschlussfähig, die zum frühest zulässigen Termin erfolgt.
- (6) Die Funktionsperiode der gewählten Vorstandmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich mindestens dreimal jährlich einberufen. Sind auch beide Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Zur Vorstandssitzung sind alle Vorstandsmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Vorstandsmitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse) einzuladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen rechtzeitig auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich der Post übergeben oder per Telefax oder elektronisch abgesandt werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein am längsten aktiver Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem am längsten im Verein aktiven Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (12) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs 13) und Rücktritt (Abs 14).
- (13) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten.
- (15) Den Sitzungen des Vorstands können bei Bedarf Experten ohne Stimmrecht beigezogen werden.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Sorge für den geregelten Ablauf des Vereinsbetriebes (operative Tätigkeit) und Steuerung der Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes inkl. Mittelverwendung sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Für die in (1) genannten Tätigkeiten kann im Interesse des Vereins eine Geschäftsführung eingesetzt werden.
- (3) Erstellung und Beschluss des Budgets, Erstellung des Rechenschaftsberichtes sowie Abfassung des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung).
- (4) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung.
- (5) Er ist darum besorgt, dass eines seiner Mitglieder für den KFV-K an den entsprechenden Sitzungen des KFÖ teilnimmt. Im Ausnahmefall und nur wenn tatsächlich jedes Vorstandsmitglied verhindert ist, kann dafür auch die Geschäftsführung beauftragt werden.
- (6) Abschluss von Vereinbarungen mit Gruppierungen, Institutionen und Organisationen.
- (7) Auswahl und Beauftragung von externen Dienstleistungsunternehmen.
- (8) Die Verabschiedung und Veröffentlichung von Resolutionen und Stellungnahmen.
- (9) Erstellung und Beschluss der Geschäftsordnung.
- (10) Die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen.
- (11) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (12) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Im Fall der Verhinderung tritt ein Stellvertreter an seine Stelle. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden (im Verhinderungsfall eines

Stellvertreters) und des Schriftführers (im Verhinderungsfall eines weiteren Mitglieds des Vorstands).

- (2) Ausfertigungen in Geldgeschäften unterzeichnen der Vorsitzende und der Kassier. Für alle Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs darf die Geschäftsführung mit der Vertretung betraut werden.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (6) In Abstimmung mit dem Vorstand ist der Kassier für die Buchführung sowie den Jahresabschluss verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Beilegung von Streitigkeiten (vereinsinternes Schiedsgericht)

- (1) Bei allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden die Streitparteien zunächst über eine Einigung miteinander verhandeln.
- (2) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern (Einzelmitgliedern) zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es

entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- (5) Alternativ zur oder auch vor der Befassung des Schiedsgerichts können die Streitparteien zur Beilegung ihrer Streitigkeit eine Mediation durchführen.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst der Diözese Gurk.

Beschlossen an der Jahreshauptversammlung am 15. März 2012